

Verspätete Gehaltszahlung – Angestellte: Antrag auf Verzinsung stellen

Leider passiert es immer wieder, dass sich die Zahlung des Gehaltes verspätet.

Das trifft besonders neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen und Vertretungskräfte, die dann oftmals zwei Monate und länger ohne einen Cent dastehen.

Nach §24 TVL (Tarifvertrag Länder) erfolgt die Zahlung am letzten Tag des Monats (= Zahltag) für den laufenden Kalendermonat. Der erste Anspruch auf ein Entgelt besteht mit dem ersten Zahltag.

Meist sind unzureichenden Abläufe beim LBV oder die verspäteten Meldungen der Bezirksregierung Grund für Verzögerungen.

Eigene Verzögerungen vermeiden

Achte im eigenen Interesse unbedingt darauf, dass die Schulleitung den unterschriebenen Arbeitsvertrag, die Dienstantrittserklärung und alle weiteren Unterlagen sofort nach Dienstantritt zur Bezirksregierung (bzw. zum Schulamt) zurückschickt!

Antrag auf Verzinsung stellen!

Auf Antrag muss der Arbeitgeber bei verspäteten Zahlungen eine Verzinsung zahlen. Das ist geregelt im §286 des BGB. Der Zinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (zurzeit 3,12%), der um 5% erhöht wird. Der gesetzliche Verzugszins beträgt damit aktuell 4,22% und berechnet sich aus dem Bruttolohn.

6-Monatsfrist beachten

Die Ansprüche können nach §37 (1) TVL nur ein halbes Jahr rückwirkend nach Entstehung geltend gemacht werden, danach setzt eine Verfristung ein.

Stelle einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung (Grundschule: Schulamt) und schicke dem zuständigen Personalrat eine Kopie.

Mustertext für den Antrag:

„Ich wurde am xxx an der xxx Schule eingestellt. Mein Gehalt für den Monat xxx war am xxx fällig (bei mehreren Monaten entsprechend angeben.) Bis heute ist keine Zahlung eingegangen. Ich beantrage deshalb gemäß BGB §286 die Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 4,22% des mir zustehenden Bruttolohnes.“

Regelung für Beamt*innen

Das Landesbeamtengesetz (LGB) regelt in §3 Absatz 5: „Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.“

Der Antrag auf Verzinsung ist demnach nicht möglich, allenfalls könnte in gravierenden Fällen die Fürsorge- und Alimentationspflicht verletzt sein. Das müsste dann im Einzelfall geprüft werden.